

Satzung

über die Schülerbeförderung in der Region Hannover

Beschluss der Regionsversammlung vom 1. Juli 2003

In der Fassung des Beschlusses der Regionsversammlung vom 27.05.2025

Artikel 1

Änderung und Neufassung der Schülerbeförderungssatzung

Die Satzung über die Schülerbeförderung in der Region Hannover (Schülerbeförderungssatzung) vom 01.07.2003 wird wie folgt geändert und neugefasst:

§ 1

ANSPRUCH

- (1) Für die im Regionsgebiet wohnenden Kinder, Schülerinnen und Schüler gemäß § 114 Absatz 1 Satz 2 NSchG besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg gemäß § 114 NSchG, soweit die Entfernung zwischen der Wohnung, die dem gewöhnlichen Aufenthaltsort (i.d.R. Hauptwohnsitz) entspricht, und der Schule mehr als 2 Kilometer beträgt (Mindestentfernung). Dies gilt entsprechend auch bei vorübergehend abweichender Wohnanschrift aufgrund einer Notsituation, soweit die organisatorische Umsetzung einer geänderten Schülerbeförderung zeitlich möglich ist und eine Ausnahmegenehmigung nach § 63 Absatz 3 Satz 4 Nr. 1 NSchG erteilt werden könnte.
- (2) Bei der Bemessung der Länge des Schulweges ist die kürzeste fußläufige Strecke zwischen Eingangstür des Wohngebäudes der Schülerin oder des Schülers und dem nächstgelegenen, benutzbaren Eingang des Schulgebäudes, in dem der Unterrichtsmittelpunkt der Schülerin oder des Schülers liegt, maßgeblich. Der Unterrichtsmittelpunkt befindet sich in aller Regel in dem fest zugewiesenen Klassen- oder Stammgruppenraum
- (3) Abweichend von Absatz 1 besteht der Anspruch ohne Berücksichtigung der Mindestentfernung, soweit die Schülerin oder der Schüler nach Maßgabe einer ärztlichen Bescheinigung aufgrund einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden muss

- 4) In besonders begründeten Ausnahmefällen besteht ein Anspruch unabhängig von der Mindestentfernung, wenn der Schulweg nach objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Gegebenheiten ungeeignet ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren gelten als zumutbar.
- 5) Soweit der Schülerin oder dem Schüler vom Träger der Schülerbeförderung ausdrücklich ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung.
- 6) Der Anspruch auf Schülerbeförderung umfasst auch den Weg zur Haltestelle eines von der Region Hannover bestimmten Beförderungsmittels, soweit der kürzeste Weg zwischen der Wohnung i.S.d. § 1 Absatz 1 der Schülerin oder des Schülers und der Haltestelle und zwischen der Haltestelle und der Schule die Mindestentfernung nach Absatz 1 überschreitet.
- 7) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nur für den Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan verpflichtend vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören auch Fahrten zu Veranstaltungen zur beruflichen Orientierung (z.B. Praktika). Kein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht für Wege im Rahmen von schulischen Veranstaltungen wie Schulfesten, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten und Studienfahrten, zu Sportstätten, Besichtigungen, und ähnlichen Veranstaltungen oder für den Wechsel von Schulstandorten während des laufenden täglichen Schulbetriebes.
- 8) Bei Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Schülerbeförderung. Durch Veränderungen der regulären Unterrichtszeiten ergibt sich nicht grundsätzlich eine Änderung der Beförderungszeiten.
- 9) Für Kinder, die einen Schulkindergarten oder Sprachfördermaßnahmen im Sinne von § 114 Absatz 1 Satz 2 NSchG besuchen, sind die Vorschriften dieser Satzung für Schülerinnen und Schüler im Primarbereich entsprechend anzuwenden, mit Ausnahme der Regelungen zur Nutzung des ÖPNVs.

§ 2

ERFÜLLUNG DES ANSPRUCHS

- 1) Grundsätzlich wird der Anspruch auf Schülerbeförderung durch die Bereitstellung einer Schulfahrkarte erfüllt, die zur Nutzung des für den Schulweg notwendigen Verkehrsmittels des öffentlichen Personennahverkehrs in der Region Hannover berechtigt. Wird der Anspruch auf Schülerbeförderung durch die Bereitstellung einer Schulfahrkarte erfüllt, gelten die

Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen im ÜSTRA
Verkehrsverbund.

- a) Entsteht ein Anspruch erst im Laufe des Schuljahres oder wird er erst im Laufe des Schuljahres geltend gemacht, so wird die Schulfahrkarte spätestens zum Beginn des nächsten Monats bereitgestellt. Die in der Zeit vom Antrag auf Bereitstellung der Schulfahrkarte bis zur Bereitstellung der Schulfahrkarte entstandenen Aufwendungen für die Nutzung der für den Schulweg notwendigen öffentlichen Verkehrsmittel werden auf Antrag in Höhe der günstigsten Fahrpreise des ÜSTRA/ GVH Verkehrsverbund erstattet
 - b) Werden zum Besuch von Betrieben zur beruflichen Orientierung Fahrkarten benötigt oder besteht nur für den Besuch des Betriebes zur beruflichen Orientierung ein Anspruch auf Beförderung, werden auf Antrag Aufwendungen für die Nutzung der für den Weg zum Betrieb zur beruflichen Orientierung notwendigen öffentlichen Verkehrsmittel in Höhe der günstigsten Fahrpreise des ÜSTRA/ GVH Verkehrsverbund erstattet. Die Regelung des § 2 Absatz 4 gilt entsprechend.
 - c) Bei Manipulation an der Schulfahrkarte oder mehrmaligem Verlust der Schulfahrkarte im laufenden Schuljahr kann die Ausgabe einer weiteren Schulfahrkarte für das laufende Schuljahr verweigert werden. Ab Meldung des Verlustes der zuletzt ausgegebenen Schulfahrkarte bei der Ausgabestelle (in der Regel die besuchte Schule) oder ab Einzug der manipulierten Schulfahrkarte bis zum Schuljahresende werden auf Antrag die Aufwendungen für die Nutzung der für den Schulweg notwendigen öffentlichen Verkehrsmittel in Höhe der günstigsten Fahrpreise des ÜSTRA/ GVH Verkehrsverbunds erstattet.
- 2) Der Anspruch kann durch das Angebot tatsächlicher Beförderungsleistungen in Form einer Sammelbeförderung erfüllt werden, soweit die Beförderung nach Absatz 1 nicht zumutbar ist.
 - 3) Soweit die Anspruchserfüllung nach Absatz 1 nicht zumutbar ist und keine tatsächliche Beförderungsleistung angeboten wird, kann auf Antrag dem Schülerbeförderungsanspruch durch Erstattung von Aufwendungen für den Schulweg entsprochen werden.
 - a) Bei Benutzung eines von der Region Hannover als Beförderungsmittel bestimmten privaten Kraftfahrzeuges wird eine Kilometerpauschale erstattet. Erstattungsfähig sind jeweils eine Hin- und eine Rückfahrt pro Schultag, an dem die Schule besucht wird. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der kürzesten Entfernung zwischen Wohnanschrift und Schule, die mit dem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden kann. Der Erstattungsbetrag beträgt je

einfacher Strecke für die ersten zehn Kilometer 0,36 € je vollem Kilometer. Für jeden weiteren vollen Kilometer werden 0,40 € erstattet. Der Mindesterstattungsbetrag pro Schultag beträgt unabhängig von der Länge des Schulweges 3,60 €.

- 4) Liegt die nächste Schule im Sinne von § 114 NSchG außerhalb des Regionsgebietes, werden die zu erstattenden notwendigen Aufwendungen für den Schulweg gemäß § 114 Absatz 3 Satz 5 NSchG auf die Höhe der Kosten der für Schülerinnen und Schüler teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs in der Region Hannover beschränkt (Obergrenzenregelung). Diese Kosten-beschränkung findet keine Anwendung bei dem Besuch von Förderschulen oder Konkordatsschulen außerhalb des Regionsgebietes.
- 5) Die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg in den Fällen der Absätze 1 b), 3 und 4 sind nur nach vorheriger Zustimmung der Region Hannover erstattungsfähig. Eine nachträgliche Genehmigung ist möglich, wenn es sich um ein geeignetes Verkehrsmittel handelt und auch dann zugestimmt worden wäre, wenn der Antrag rechtzeitig gestellt worden wäre.

§ 3

ZUMUTBARKEIT

- 1) Die Erfüllung des Anspruchs auf Schülerbeförderung nach Maßgabe von § 2 ist im Sinne von § 114 Absatz 2 Satz 2 NSchG zumutbar, wenn folgende Zeiten für den reinen Schulweg in eine Richtung (Belastbarkeit) nicht überschritten werden:
 1. Bei Regelschulformen (§ 5 Abs. 2 Ziffern 1. a) – f) und i) NSchG)
 - a) für Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches bis zu 45 Minuten;
 - b) für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches I bis zu 60 Minuten.
 2. Für Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschule und der Berufsfachschule im Sinne des § 114 Absatz 1 Ziffer 3 und 4 NSchG bis zu 90 Minuten.
 3. Für Schülerinnen und Schüler von
 - a) Schulen mit besonderem Bildungsgang in öffentlicher oder privater Trägerschaft,
 - b) Ersatzschulen nach § 142 NSchG und Ergänzungsschulen im Sinne der §§ 160 und 161 NSchG und
 - c) Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Regionsgebiet umfasst,

für den Primarbereich bis zu 60 Minuten, in den übrigen Bereichen bis zu 90 Minuten.

4. Für Schülerinnen und Schüler,

- a) die eine Schule besuchen, die nicht identisch ist mit den nach Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen,
- b) die eine Schule nach § 63 Absatz 3 Satz 4 NSchG besuchen,
- c) die eine Schule nach § 63 Absatz 4 NSchG besuchen oder
- d) die nach den §§ 129, 137 NSchG eine öffentliche Grundschule des gleichen Bekennnisses besuchen,

für den Primarbereich bis zu 60 Minuten, in den übrigen Bereichen bis zu 90 Minuten.

5. Für Schülerinnen und Schüler, denen der Anspruch gemäß § 2 Absatz 2 im Rahmen von einem tatsächlichen Beförderungsangebot erfüllt wird

- a) ist eine Gesamtfahrtzeit von bis zu 60 Minuten je einfacher Fahrt zumutbar.
- b) und die zu einer Schule außerhalb des Regionsgebietes befördert werden, liegt die zumutbare Gesamtfahrtzeit je einfacher Fahrt bei bis zu 90 Minuten.

Unter dem Begriff der Gesamtfahrtzeit in Absatz 1 Nr. 5 ist die Zeitspanne zu verstehen, die bei der Hinfahrt zur Schule vom Einstiegspunkt der Schülerin oder des Schülers in das Fahrzeug bis zur Ankunft an der Schule verstreicht.

Bei der Rückfahrt beginnt die Gesamtfahrtzeit beim Losfahren von der Schule und endet bei Ausstieg der Schülerin oder des Schülers.

Für Absatz 1 Nr. 1 - 4 gilt, dass der Schulweg ab der Wohnung i.S.d. § 1 Absatz 1 und 2 beginnt und an der Schule i.S.d. § 1 Absatz 2 endet. Für den Rückweg gilt Entsprechendes. Die Wartezeiten an der Einstiegshaltestelle bleiben unberücksichtigt.

- 2) Für Schülerinnen und Schüler von Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot können in Abwägung der Zumutbarkeit für die zu befördernde Schülerin bzw. den zu befördernden Schüler im Einzelfall mit dem öffentlichen Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung die in Absatz 1 geregelten Zeiten überschritten werden. Dies gilt auch für Veranstaltungen der beruflichen Orientierung.

§ 4

ANTRAGSTELLUNG BEI ERSTATTUNG

- 1) Die Erstattungsanträge sind spätestens bis zum 31.12. des Jahres, in dem das Schuljahr endet für welches eine Kostenerstattung beantragt wird, bei der Region Hannover einzureichen (Ausschlussfrist).
- 2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen und notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Belege (Fahrkarten, Rechnungen, Quittungen etc.) sind dem Antrag beizufügen. Diese können sowohl im Original als auch digital (z.B. als Scan oder als Screenshot) eingereicht werden.

§ 5

WEGFALL ODER ÄNDERUNG DES ANSPRUCHS,

Entfällt oder verändert sich der Anspruch auf Schülerbeförderung während des Schuljahres, so ist die bereitgestellte Schulfahrkarte unverzüglich und ohne Aufforderung an die Ausgabestelle (i.d.R. die besuchte Schule) zurück zu geben. Dies gilt auch, wenn und soweit der Schülerin oder dem Schüler z.B. aus Gründen der Annahme eines Anspruchs auf Schülerbeförderung unberechtigt eine Fahrkarte (Schulfahrkarte) ausgehändigt wurde.

§ 6

FREIWILLIGE BEFÖRDERUNGSLEISTUNG DURCH AUSGABE EINER SCHULFAHRKARTE

- 1) Als freiwillige Leistung wird der Schülerin oder dem Schüler bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 eine Schulfahrkarte zur Nutzung des ÖPNVs von der Wohnung i.S.d. § 1 Absatz 1 zum Erreichen der gewünschten Schule innerhalb der Region Hannover ausgehändigt, wenn diese eine andere als die nächste Schule nach § 114 NSchG ist.
- 2) Dazu müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - a) die Region Hannover ist die zuständige Trägerin der Schülerbeförderung,

- b) die Schülerin oder der Schüler fällt unter den berechtigten Personenkreis nach § 114 Abs. 1 NSchG,
 - c) die tatsächlich besuchte Schule liegt auch im Gebiet der Region Hannover,
 - d) die Mindestentfernung für den Schulweg (§ 1 Abs. 1 der Satzung über die Schülerbeförderung in der Region Hannover) zur nächsten Schule nach § 114 NSchG wird überschritten.
 - e) in der jeweilig gültigen Schulbezirkssatzung ist keine andere Schule der gewünschten Schulform als zuständige Schule festgelegt
- 3) Durch die Annahme der Schulfahrkarte begründet sich kein anderweitiger Schülerbeförderungsanspruch (z. B. Beförderung im Freistellungsverkehr, Fahrkostenerstattung).
- 4) Die § 1 Absätze 2 und 5, § 2 Absatz 1 a) Satz 1 und Absatz 1 d) sowie § 5 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung, mit der die Satzung über die Schülerbeförderung in der Region Hannover vom 01.07.2003 geändert und neugefasst wird, tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Hannover, den

03.07.25-

Region Hannover



Steffen Krach
Regionspräsident

